

Stiefkind- oder Stiefelternadoption

Ein Stiefkind lebt mit einem leiblichen Elternteil und einem weiteren Erwachsenen zusammen, der durch Lebenspartnerschaft oder Ehe mit dem leiblichen Elternteil verbunden ist. Das Besondere an diesen „zusammengesetzten“ Familien ist, dass Stiefvater oder Stiefmutter weder verwandt noch sorgeberechtigt im Bezug auf das Kind des Partners sind. Im Einvernehmen mit dem sorgeberechtigten Elternteil kann der Stiefelternanteil Angelegenheiten des täglichen Lebens mitentscheiden. Er ist bei Gefahr im Verzug berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohle des Kindes erforderlich sind.

Bei der Stiefelternadoption erwirbt der Stiefelternanteil in einem gerichtlichen Verfahren das elterliche Sorgerecht anstelle eines leiblichen Elternteils. Hierbei wird ein Verwandtschaftsverhältnis mit einer gegenseitigen Unterhaltsberechtigung und -verpflichtung sowie einem gegenseitigen Erbrecht begründet. Das Verwandtschaftsverhältnis zum anderen leiblichen Elternteil erlischt.

Eine Stiefkindadoption ist begründet, wenn

- zum anderen leiblichen Elternteil kein Kontakt besteht, dieser verstorben oder unbekannt ist,
- zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis besteht, wie es zwischen Eltern und Kindern üblich ist,
- die Adoption dem Kindeswohl dient, das heißt, die Lebensumstände des Kindes sollten sich durch die Adoption verbessern.

Nicht gerechtfertigt ist eine Stiefkindadoption, wenn

- die Adoption überwiegend dem Partner zuliebe angestrebt wird oder gar Bedingung für die Heirat war,
- die Vergangenheit ausgelöscht und der außenstehende Elternteil ausgeschlossen werden soll,
- die beabsichtigte Adoption vor allem ausländerrechtliche Vorschriften umgehen soll,
- dem Kind das Wissen um seine Herkunft vorenthalten werden soll.

Eine Entscheidung fürs Leben

Bei der Adoption eines Stiefkindes handelt es sich um eine lebenslange Entscheidung. Die Adoption kann in der Regel nicht rückgängig gemacht werden. Bei Trennung und Scheidung des Elternpaares ist eine weitere Adoption durch eine/n neuen Lebenspartner/in des leiblichen Elternteils ausgeschlossen. Die gegenseitigen Unterhaltsverpflichtungen bleiben zeitlebens bestehen.

Voraussetzungen für eine Stiefelternadoption

- Kinder sollen in einer intakten und dauerhaften Familienbeziehung aufwachsen. Eine stabile Partnerschaft und die Entwicklung einer tragfähigen Beziehung sind Voraussetzung für eine Adoption. Es sollte
- eine dem Alter des Kindes entsprechende Zeit des Zusammenlebens von Annehmendem und Kind vorausgegangen sein,
 - eine Ehe oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft

seit mindestens einem Jahr bestehen,

- das Kind altersentsprechend über seine biologische Herkunft und das beabsichtigte Verfahren Bescheid wissen,
- der Annehmende mindestens 21 Jahre alt sein und über die erforderliche persönliche Reife und eine stabile körperliche und seelische Verfassung verfügen.
- Weitere leibliche Kinder des Annehmenden sollten in das Verfahren mit einbezogen werden.

Notarielle Einwilligung des anderen leiblichen Elternteils

Der nicht mit dem Kind lebende leibliche Elternteil muss – auch wenn er kein Sorgerecht besitzt – seine Einwilligung zur Adoption durch den Stiefelternanteil bei einem Notar beurkunden lassen. Davon kann nur abgesehen werden, wenn dieser Elternteil verstorben oder nicht bekannt ist oder trotz intensiver Bemühungen sein Aufenthalt nicht ermittelt werden kann.

Auch nach einer Adoption sollten Kontakte zum anderen leiblichen Elternteil möglich sein; dieser gehört zur Biografie des Kindes unabänderlich dazu. Wenn es diesbezüglich Fragen und Unsicherheiten gibt, stehen die Mitarbeiter/innen der Adoptionsvermittlungsstelle sowohl der Stiefelternfamilie als auch dem abgebenden Elternteil beratend und unterstützend zur Seite.